

Anlage 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Overstolzenstraße
von : Lothringer Straße
bis : Volksgartenstraße
Stadtteil : Neustadt/Süd
Stadtbezirk : 1

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Der vorhandene Mischwasserkanal ist 110 Jahre alt, so dass die wirtschaftliche Liegedauer abgelaufen ist. Zudem wurden bei einer Kameradurchführung erhebliche Schäden festgestellt (Risse, u.a.). Eine Erneuerung des schadhafte Mischwasserkanals ist daher erforderlich.

Die vormals gepflasterte mindestens 40 Jahre alte Fahrbahn wurde in der Vergangenheit mit einer Asphaltdeckschicht überzogen, die sich in großen Teilen wieder löst, so dass die Fahrbahn sehr uneben und daher insgesamt in einem schlechten Zustand ist.

Der teils asphaltierte und teils mit Platten hergestellte Gehweg ist ebenso mindestens 40 Jahre alt. Der asphaltierte Bereich ist durchgehend mit Flickstellen versehen und an einigen Stellen gerissen. Die vorhandenen Gehwegplatten sind an vielen Stellen gebrochen.

Die vorhandene Beleuchtungsanlage besteht aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und ist über 45 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die alte Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien. Die alte Straßenbeleuchtung wird demontiert und durch Normmasten, Nennhöhe 8 m mit Auslegern und Kofferleuchten vom Typ Iridium³ LED ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals.

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Fiktivkosten für die Erneuerung des Mischwasserkanals (einschließlich der Kosten für die Erneuerung der Fahrbahnfläche über dem Kanalgraben):	360.000,00 EUR
Davon beitragsfähig unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Straßenentwässerung von 46% an den Kanalbaukosten:	166.000,00 EUR
Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn (außerhalb des Kanalgrabens):	124.000,00 EUR
Kosten für die Erneuerung der Gehwege:	142.000,00 EUR
Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung:	<u>24.700,00 EUR</u>
Beitragsfähige Gesamtkosten:	456.700,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70%):

320.000,00 EUR

Die Overstolzenstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbau-beitragssatzung einzustufen. Sie dient im betreffenden Abschnitt lediglich der Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke. Eine den Verkehr weiterführende Funktion hat sie nicht. Die Verteilung des Verkehrs innerhalb des Volksgarten-Viertels erfolgt über die Volksgartenstraße und die Lothringer Straße.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

320.000,00 EUR : 18.337 m² = rd. 17,50 EUR

Anlage 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Weißer Unterkölnweg
von : Pflasterhofweg
bis : Ludwigstraße
Stadtteil : Weiß
Stadtbezirk : 2

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Der Weißer Unterkölnweg wurde im Jahr 2015 endgültig ausgebaut. Er unterliegt noch voll der Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch, da mit Ausnahme der öffentlichen Beleuchtung zuvor keine Teileinrichtung erstmalig endgültig hergestellt war.

Im Zuge des endgültigen Ausbaus wurde auch die alte Beleuchtungsanlage erneuert. Diese bestand aus 43 Jahre alten Betonmasten mit Aufsatzleuchten und entsprach nicht mehr der heutigen Norm. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Zudem war die Anlage sanierungsbedürftig.

Die alte Straßenbeleuchtung wurde demontiert und durch Normmasten, Nennhöhe 5 m mit Aufsatzleuchten vom Typ Camillo LED ersetzt.

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den endgültigen Ausbau der Straße wird derzeit vorbereitet. Dabei wird ein Beitragsanteil für die alte Beleuchtungsanlage jedoch nicht mehr geltend gemacht, da diese bereits im Jahr 1973 von der ehemaligen Gemeinde Rodenkirchen abgerechnet wurde.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 18.100,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

12.700,00 EUR

Der Weißer Unterkölnweg ist aufgrund seiner Lage und Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße gem. § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Er hat in dem Wohngebiet nur eine sehr geringe Verbindungsfunktion und dient ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Der weiterführende Verkehr wird von der nördlich gelegenen Ludwigstraße und von dem südlich verlaufenden Pflasterhofweg aufgenommen.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

12.700,00 EUR : 13.171 m² = rd. 1,00 EUR

Mit den Arbeiten an der Beleuchtungsanlage wurde im Zuge des Straßenausbaus im November 2014 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2014 in Kraft.

Anlage 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Eichenstraße
von : Salzburger Weg
bis : Kiefernweg
Stadtteil : Junkersdorf
Stadtbezirk : 3

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die Bezirksvertretung Lindenthal hat am 14.11.2013 die Generalsanierung der Waldsiedlung 1. Bauabschnitt in Köln-Junkersdorf beschlossen (Vorlagen-Nr. 3497/2012 und AN/1363/2013). Mit der Satzungsvorlage erfolgt die beitragsrechtliche Umsetzung als Grundlage zur späteren Erhebung von Straßenbaubeiträgen.

Die vorhandene Fahrbahn und Gehwege sind ca. 47 Jahre alt und befinden sich in einem sehr schlechten Zustand. Aufgrund des Alters und des Zustands sind diese nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit verschlissen und dringend erneuerungsbedürftig.

Im Zuge der Generalsanierung wird die Eichenstraße grundhaft erneuert und aufgrund ihrer Verkehrsfunktion innerhalb der Waldsiedlung im Trennprinzip (Fahrbahn und Gehweg) ausgebaut. Zusätzlich werden auf der Nordseite Parkflächen erstmalig baulich hergestellt.

Den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Eigentümern wurde bereits in der Informationsveranstaltung am 21.05.2012 mitgeteilt, dass die Generalsanierung der Waldsiedlung in Köln-Junkersdorf eine Straßenbaubeitragspflicht auslöst.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Herstellung von Parkflächen auf der Nordseite durch Einbau von Betonsteinpflaster auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt):

Fahrbahn	233.000,00 EUR
Anliegeranteil (50%)	116.500,00 EUR
Gehwege	180.000,00 EUR
Anliegeranteil (65%)	117.000,00 EUR
Parkflächen	25.000,00 EUR
Anliegeranteil (70%)	17.500,00 EUR
Summe der Anliegeranteile	251.000,00 EUR

Die Eichenstraße ist bis zum Kiefernweg als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie verbindet in der Waldsiedlung die Querspangen zur Bert-Fenger-Straße sowie die Straße An der Kapelle mit dem Salzburger Weg. Die Funktion der Eichenstraße geht damit bis zum Kiefernweg über die einer reinen Anliegerstraße hinaus.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

251.000,00 EUR : 25.562 m² = rd. 9,80 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im November 2016 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Anlage 5

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Eschenweg/Silberahornweg
von : Bert-Fenger-Straße
bis : Eichenstraße
Stadtteil : Junkersdorf
Stadtbezirk : 3

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die Bezirksvertretung Lindenthal hat am 14.11.2013 die Generalsanierung der Waldsiedlung 1. Bauabschnitt in Köln-Junkersdorf beschlossen (Vorlagen-Nr. 3497/2012 und AN/1363/2013). Mit der Satzungsvorlage erfolgt die beitragsrechtliche Umsetzung als Grundlage zur späteren Erhebung von Straßenbaubeiträgen.

Die vorhandene Fahrbahn und Gehwege sind ca. 47 Jahre alt und befinden sich in einem sehr schlechten Zustand. Aufgrund des Alters und des Zustands sind diese nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit verschlissen und dringend erneuerungsbedürftig.

Im Zuge der Generalsanierung wird der Eschenweg/Silberahornweg grundhaft erneuert und als verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise ausgebaut.

Den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Eigentümern wurde bereits in der Informationsveranstaltung am 21.05.2012 mitgeteilt, dass die Generalsanierung der Waldsiedlung in Köln-Junkersdorf eine Straßenbaubeitragspflicht auslöst.

vorgesehene Maßnahme:

Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Betonsteinpflaster auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung und Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 264.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

184.800,00 EUR

Die Erschließungsanlage Eschenweg/Silberahornweg ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt sich um eine Querspange zwischen der Bert-Fenger-Straße und der Eichenstraße, der in dem Wohngebiet nur eine geringe Verbindungsfunktion zukommt. Damit dient sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

184.800,00 EUR : 15.291 m² = rd. 12,10 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im November 2016 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Anlage 6

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Lärchenweg/Kiefernweg
von : Bert-Fenger-Straße
bis : Eichenstraße
Stadtteil : Junkersdorf
Stadtbezirk : 3

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die Bezirksvertretung Lindenthal hat am 14.11.2013 die Generalsanierung der Waldsiedlung 1. Bauabschnitt in Köln-Junkersdorf beschlossen (Vorlagen-Nr. 3497/2012 und AN/1363/2013). Mit der Satzungsvorlage erfolgt die beitragsrechtliche Umsetzung als Grundlage zur späteren Erhebung von Straßenbaubeiträgen.

Die vorhandene Fahrbahn und Gehwege sind ca. 47 Jahre alt und befinden sich in einem sehr schlechten Zustand. Aufgrund des Alters und des Zustands sind diese nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit verschlissen und dringend erneuerungsbedürftig.

Im Zuge der Generalsanierung wird der Lärchenweg/Kiefernweg grundhaft erneuert und als verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise ausgebaut.

Den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Eigentümern wurde bereits in der Informationsveranstaltung am 21.05.2012 mitgeteilt, dass die Generalsanierung der Waldsiedlung in Köln-Junkersdorf eine Straßenbaubeitragspflicht auslöst.

vorgesehene Maßnahme:

Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Betonsteinpflaster auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung und Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 260.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

182.000,00 EUR

Die Erschließungsanlage Lärchenweg/Kiefernweg ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Es handelt sich um eine Querspange zwischen der Bert-Fenger-Straße und der Eichenstraße, der in dem Wohngebiet nur eine geringe Verbindungsfunktion zukommt. Damit dient sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

182.000,00 EUR : 12.851 m² = rd. 14,20 EUR pro m²

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im November 2016 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Anlage 7

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Tannenstraße/Eichenstraße
von : Bert-Fenger-Straße
bis : Kiefernweg
Stadtteil : Junkersdorf
Stadtbezirk : 3

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die Bezirksvertretung Lindenthal hat am 14.11.2013 die Generalsanierung der Waldsiedlung 1. Bauabschnitt in Köln-Junkersdorf beschlossen (Vorlagen-Nr. 3497/2012 und AN/1363/2013). Mit der Satzungsvorlage erfolgt die beitragsrechtliche Umsetzung als Grundlage zur späteren Erhebung von Straßenbaubeiträgen.

Die vorhandene Fahrbahn und Gehwege sind ca. 47 Jahre alt und befinden sich in einem sehr schlechten Zustand. Aufgrund des Alters und des Zustands sind diese nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit verschlissen und dringend erneuerungsbedürftig.

Im Zuge der Generalsanierung wird die Tannenstraße/Eichenstraße grundhaft erneuert und als verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise ausgebaut.

Den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Eigentümern wurde bereits in der Informationsveranstaltung am 21.05.2012 mitgeteilt, dass die Generalsanierung der Waldsiedlung in Köln-Junkersdorf eine Straßenbaubeitragspflicht auslöst.

vorgesehene Maßnahme:

Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Betonsteinpflaster auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung und Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 271.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %)

189.700,00 EUR

Die Erschließungsanlage Tannenstraße/Eichenstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie hat im Wohngebiet keine Verteilfunktion, sondern dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

189.700,00 EUR : 18.942 m² = rd. 10,00 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im November 2016 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Anlage 8

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Ulmenweg/Rotbuchenweg
von : Bert-Fenger-Straße
bis : Eichenstraße
Stadtteil : Junkersdorf
Stadtbezirk : 3

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die Bezirksvertretung Lindenthal hat am 14.11.2013 die Generalsanierung der Waldsiedlung 1. Bauabschnitt in Köln-Junkersdorf beschlossen (Vorlagen-Nr. 3497/2012 und AN/1363/2013). Mit der Satzungsvorlage erfolgt die beitragsrechtliche Umsetzung als Grundlage zur späteren Erhebung von Straßenbaubeiträgen.

Die vorhandene Fahrbahn und Gehwege sind ca. 47 Jahre alt und befinden sich in einem sehr schlechten Zustand. Aufgrund des Alters und des Zustands sind diese nach Ablauf der üblichen Nutzungszeit verschlissen und dringend erneuerungsbedürftig.

Im Zuge der Generalsanierung wird der Ulmenweg/Rotbuchenweg grundhaft erneuert und als verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise ausgebaut.

Den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Eigentümern wurde bereits in der Informationsveranstaltung am 21.05.2012 mitgeteilt, dass die Generalsanierung der Waldsiedlung in Köln-Junkersdorf eine Straßenbaubeitragspflicht auslöst.

vorgesehene Maßnahme:

Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Betonsteinpflaster auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung und Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 255.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

178.500,00 EUR

Die Erschließungsanlage Ulmenweg/Rotbuchenweg ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt sich um eine Querspange zwischen der Bert-Fenger-Straße und der Eichenstraße, der in dem Wohngebiet nur eine geringe Verbindungsfunktion zukommt. Damit dient sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

178.500,00 EUR : 16.603 m² = rd. 10,80 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im November 2016 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.

Anlage 9

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Am Emberg
von : Berliner Straße
bis : Ende vor Haus-Nr. 34
Stadtteil : Höhenhaus
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage bestand überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und war über 45 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die alte Anlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung wurde demontiert und durch Normmasten, Nennhöhe 6 m mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium³ LED ersetzt.

Zwei bereits vorhandene Normmasten sind stehen geblieben, hier wurden nur die Leuchten ausgetauscht.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 9.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

6.300,00 EUR

Die Straße Am Emberg ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt sich um eine Sackgasse für den motorisierten Verkehr, die damit weitgehend nur der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

6.300,00 EUR : 12.448 m² = rd. 0,50 EUR

Mit den Arbeiten wurde bereits im Juni 2016 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.06.2016 in Kraft.

Anlage 10

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Embergweg
von : Oderweg
bis : Dünnwalder Kommunalweg
Stadtteil : Dünnwald
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Langfeldleuchten an Peitschenmasten bzw. älteren Normmasten und ist mit Ausnahme der Normmasten über 45 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die alte Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung wird demontiert und durch Normmasten, Nennhöhe 6 m mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium³ LED ersetzt.

Die bereits vorhandenen Normmasten bleiben voraussichtlich erhalten und werden nur mit neuen Leuchtaufätzen versehen.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 22.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (70 %):

11.000,00 EUR

Der Embergweg ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Er verbindet das Wohngebiet im Südwesten von Dünnwald mit der Landesstraße 101, dem Dünnwalder Kommunalweg. Neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke kommt dem Embergweg damit auch eine nicht unerhebliche Verbindungsfunktion zu.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

11.000,00 EUR : 26.745 m² = rd. 0,50 EUR

Anlage 11

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Roggendorfstraße
von : Düsseldorfer Straße
bis : Einsteinstraße
Stadtteil : Flittard
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Fahrbahn der Roggendorfstraße ist teilweise über 50 Jahre alt und weist alters- und nutzungsbedingt zahlreiche Schäden in Form von Rissen, Absackungen, Spurrinnen, Schlaglöchern und Abplatzungen auf. Eine Sanierung ist dringend erforderlich.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn mit Integration von Fahrradschutzstreifen durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht und Asphalttragschicht sowie in Teilbereichen auf Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung und der Straßenabläufe.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 605.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

302.500,00 EUR

Die Roggendorfstraße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie ist eine wichtige Verbindung des Ortsteils Flittard zum übrigen Straßennetz, dementsprechend herrscht dort intensiver Fahrzeugverkehr einschließlich 2 Buslinien. Jedoch dient die Roggendorfstraße weder dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr noch dem überörtlichen Durchgangsverkehr. Sie ist daher auch nicht als Hauptverkehrsstraße, sondern als Haupterschließungsstraße einzustufen.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

302.500,00 EUR : 103.200 m² = rd. 3,00 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich noch im Oktober 2016 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

Anlage 12

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Roggendorfstraße
von : Leopold-Gmelin-Straße
bis : Einsteinstraße
Stadtteil : Flittard
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Parkflächen auf der Südseite der Roggendorfstraße sind über 50 Jahre alt und in einem sehr schlechten Zustand. Die ursprünglich vorhandene Asphaltdecke war nur sehr dünn und ist in vielen Bereichen nicht mehr vorhanden, weshalb großflächig der Schotter zum Vorschein kommt. Hier ist eine dickere Asphaltdecke notwendig, um eine dauerhaft standfeste Oberfläche für die Parkflächen zu erhalten.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung und Verbesserung der Parkflächen auf der Südseite durch Einbau einer Asphalttragdeckschicht.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 26.000,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (70 %):

18.200,00 EUR

Die Roggendorfstraße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie ist eine wichtige Verbindung des Ortsteils Flittard zum übrigen Straßennetz, dementsprechend herrscht dort intensiver Fahrzeugverkehr einschließlich 2 Buslinien. Jedoch dient die Roggendorfstraße weder dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr noch dem überörtlichen Durchgangsverkehr. Sie ist daher auch nicht als Hauptverkehrsstraße, sondern als Haupterschließungsstraße einzustufen.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

18.200,00 EUR : 47.100 m² = rd. 0,40 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich noch im Oktober 2016 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

Anlage 13

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Rybniker Straße
von : Kattowitzer Straße/Jakob-Böhme-Straße
bis : Silesiusstraße
Stadtteil : Buchheim
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Peitschenmasten und Langfeldleuchten, ist über 50 Jahre alt und entspricht nicht mehr der heutigen Norm. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die Anlage sanierungsbedürftig.

Die alte Straßenbeleuchtung wird demontiert und durch Normmasten, Nennhöhe 8 m mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium³ LED ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 14.300,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

10.000,00 EUR

Die Rybniker Straße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie hat innerhalb des kleinräumigen Wohnquartiers nur eine sehr geringe Verteil- und Verbindungsfunktion und dient weit überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

10.000,00 EUR : 12.410 m² = rd. 0,80 EUR

Der Beginn der Arbeiten ist vorgesehen für das 4. Quartal 2016. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

Anlage 14

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße Schleswigstraße
von : Wrangelstraße
bis : Holsteinstraße
Stadtteil : Mülheim
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Fahrbahn der Schleswigstraße befindet sich in einem schlechten Zustand. Sie besteht größtenteils aus alten Naturpflastersteinen und weist alters- und nutzungsbedingt zahlreiche Schäden in Form von Schlaglöchern, Absackungen, Bodenwellen und Unebenheiten auf. Insgesamt besteht dringender Sanierungsbedarf.

Aufgrund von Rissen und Unebenheiten der Ablaufrinnen ist die Funktionstüchtigkeit der Straßenentwässerung eingeschränkt. Teilweise sind noch alte Seiteneinläufe vorhanden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschuttschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 99.300,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

65.500,00 EUR

Die Schleswigstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie hat keine Verteilfunktion und von ihr zweigen keine Straßen ab. Der Verkehr innerhalb des Viertels fließt über die parallel verlaufende Graf-Adolf-Straße, so dass der Schleswigstraße nur eine geringe Verbindungsfunktion zukommt und sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

65.500,00 EUR : 12.567 m² = rd. 5,60 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im Oktober 2016 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

Anlage 15

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Silesiusstraße
von : westl. Grenze des Grundstücks Silesiusstr. 2 (Grenze B-Plan 71469/02)
bis : Wendeanlage
Stadtteil : Buchheim
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Peitschenmasten und Langfeldleuchten, ist über 50 Jahre alt und entspricht nicht mehr der heutigen Norm. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die Anlage sanierungsbedürftig.

Die alte Straßenbeleuchtung wird demontiert und durch Normmasten, Nennhöhe 8 m mit Ansatzleuchten vom Typ Iridium³ LED ersetzt.

Ein alter Mast und eine alte Leuchte im Wendekreis wurden durch Fremdeinwirkung beschädigt und bereits auf Kosten des Verursachers erneuert.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstelle.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 10.200,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

7.200,00 EUR

Die Silesiusstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke und endet als Sackgasse. Von ihr zweigt lediglich eine weitere Anliegerstraße ab.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

7.200,00 EUR : 23.588 m² = rd. 0,30 EUR

Der Beginn der Arbeiten ist vorgesehen für das 4. Quartal 2016. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

Anlage 16

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Stammheimer Hauptstraße einschließlich Stichstraße - Diependahlstraße
von : Gisbertstraße
bis : Schloßstraße
Stadtteil : Stammheim
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage in der Stammheimer Hauptstraße bestand aus Peitschenmasten und Langfeldleuchten, war über 45 Jahre alt und entsprach nicht mehr der heutigen Norm. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die Anlage sanierungsbedürftig. Die alten Peitschenmasten waren stark korrodiert.

Die vorhandenen Leuchten wurden demontiert und durch Normmaste, Nennhöhe 6 m und Leuchten vom Typ Iridium³ LED ersetzt.

Bei der Diependahlstraße handelt es sich aufgrund ihrer Länge von lediglich 50 m beitragsrechtlich um ein unselbstständiges Anhängsel der Stammheimer Hauptstraße. Dies bedeutet, dass auch die nur von der Diependahlstraße erschlossenen Grundstücke bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes berücksichtigt werden müssen, obwohl die in der Diependahlstraße vorhandene Straßenbeleuchtung erst 18 Jahre alt ist und daher nicht erneuert wurde.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstellen.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 21.400,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

10.700,00 EUR

Die Stammheimer Hauptstraße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dient die Stammheimer Hauptstraße der Verteilung des Verkehrs im Viertel. Von der Stammheimer Hauptstraße zweigen mehrere Straßen ab. Die Verkehrsfunktion der Stammheimer Hauptstraße geht über die einer Anliegerstraße hinaus.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

10.700,00 EUR : 17.771 m² = rd. 0,60 EUR

Die Arbeiten wurden im September 2016 durchgeführt. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft.

Anlage 17

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Stammheimer Ring
von : Düsseldorfer Straße
bis : Ende der Bebauung (Egonstraße neben Stammheimer Ring 165)
Stadtteil : Stammheim
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten und Langfeldleuchten, ist über 45 Jahre alt und entspricht nicht mehr der heutigen Norm. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die Anlage sanierungsbedürftig.

Die vorhandenen Leuchten werden demontiert und durch Normmaste, Nennhöhe 8 m bzw. 6 m mit Ausleger und Ansatzleuchten vom Typ Iridium³ LED ersetzt.

In dem Teilbereich zwischen Hausnummer 141 und der Egonstraße ist die Straßenbeleuchtung nur provisorisch ausgebaut. Dort werden lediglich Unterhaltungsarbeiten durchgeführt. Hierfür entsteht kein beitragsfähiger Aufwand.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung von Düsseldorfer Straße bis einschließlich Hausnummer 141 durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 73.400,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

36.700,00 EUR

Der Stammheimer Ring ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Er nimmt den Verkehr im Bereich der Ortslage Stammheim von der Düsseldorfer Straße auf und verteilt diesen im Quartier bzw. leitet ihn nach Flittard weiter.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

36.700,00 EUR : 75.212 m² = rd. 0,50 EUR

Mit den Arbeiten wird voraussichtlich im Dezember 2016 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.12.2016 in Kraft.

Anlage 18

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Wallstraße
von : Mülheimer Brücke
bis : Buchheimer Straße
Stadtteil : Mülheim
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage bestand aus einem Stahlpeitschenmast mit Langfeldleuchte und einem im Jahr 2013 erneuerten Normmast mit Langfeldleuchte. Die Anlage war mit Ausnahme des neuwertigen Mastes über 45 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Die alte Anlage war sanierungsbedürftig und entsprach auch nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Der neuwertige Normmast blieb erhalten, der Peitschenmast wurde durch einen neuen Normmast, Nennhöhe 6 m ersetzt. Beide Masten wurden dann mit Bogenauslegern und Schirmhängeleuchten mit LED versehen.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 2.400,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

1.200,00 EUR

Die Wallstraße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie dient neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch gleichzeitig dem quartierbezogenen Verkehr innerhalb des Viertels aufgrund der umfangreichen Einbahnstraßenregelungen. Insbesondere nimmt die Wallstraße den motorisierten Verkehr der Buchheimer Straße auf.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

1.200,00 EUR : 2.490 m² = rd. 0,50 EUR

Mit den Arbeiten wurde im August 2016 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft.

Anlage 19

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Wallstraße
von : Buchheimer Straße
bis : Neustraße
Stadtteil : Mülheim
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage bestand überwiegend aus Stahlpeitschenmasten mit Langfeldleuchten. Die Anlage war mit Ausnahme zweier Normmasten über 45 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Die alte Anlage war sanierungsbedürftig und entsprach auch nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Normmasten blieben erhalten, die Peitschenmasten wurden durch neue Normmasten, Nennhöhe 6 m ersetzt. Alle Masten wurden mit Bogenauslegern und Schirmhängeleuchten mit LED versehen.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 19.300,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

9.700,00 EUR

Die Wallstraße ist in dem hier in Rede stehenden Abschnitt als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie dient von der Buchheimer Straße bis zur Neustraße neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch gleichzeitig dem quartierbezogenen Verkehr innerhalb des Viertels aufgrund der umfangreichen Einbahnstraßenregelungen. Insbesondere nimmt die Wallstraße den motorisierten Verkehr der Buchheimer Straße auf, der erst an der Seidenstraße bzw. der Neustraße abfließen kann.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

9.700,00 EUR : 11.000 m² = rd. 0,90 EUR

Mit den Arbeiten wurde im August 2016 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft.

Anlage 20

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Wallstraße
von : Neustraße
bis : Mülheimer Freiheit
Stadtteil : Mülheim
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage bestand aus Stahlpeitschenmasten mit Langfeldleuchten und war über 45 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Die alte Anlage war sanierungsbedürftig und entsprach auch nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung wurde demontiert und durch Normmasten, Nennhöhe 6 m mit Bogenauslegern und Schirmhängeleuchten mit LED ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 24.500,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):

17.200,00 EUR

Die Wallstraße ist in dem hier in Rede stehenden Abschnitt als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Im Gegensatz zum südlich angrenzenden Teilstück dient die Wallstraße zwischen Neustraße und Mülheimer Freiheit ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Es handelt sich um eine verkehrsberuhigte Zone mit Verkehrszeichen 325. Der von der Buchheimer Straße kommende Verkehr kann an der Seidenstraße und der Neustraße abfließen, sodass es sich bei den auf der Wallstraße verbleibenden Kfz überwiegend um Anliegerverkehr handeln dürfte.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

17.200,00 EUR : 12.840 m² = rd. 1,40 EUR

Mit den Arbeiten wurde im August 2016 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft.

Anlage 21 zu § 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Perlengraben (Südseite)
von : Friedenstraße
bis : alt: Blaubach, neu: Waisenhausgasse
Stadtteil : Altstadt/Süd
Stadtbezirk : 1

§ 1 Ziffer 3 der 214. KAG-Maßnahmensatzung sieht für die Südseite der Straße Perlengraben im Abschnitt von Friedenstraße bis Blaubach die Erneuerung der Straßenbeleuchtung vor. Die Arbeiten wurden im Oktober 2015 abgeschlossen.

Bei der Vorbereitung der Beitragserhebung wurde festgestellt, dass das Abschnittsende „Blaubach“ nicht korrekt ist. Die Straße Perlengraben wird durch einen mittig verlaufenden und nicht überfahrbaren Grünstreifen in zwei beitragsrechtlich selbstständige Anlagen (Nordseite und Südseite) geteilt. Nur die Nordseite wird durch die Straße Blaubach begrenzt, die Anlage Perlengraben (Südseite) endet hingegen an der Einmündung der Waisenhausgasse.

Daher ist aus Gründen der Rechtssicherheit die westliche Abschnittsgrenze an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Änderung erfolgt rückwirkend zum ursprünglichen Inkrafttreten der Maßnahmensatzung.

Anlage 22 zu § 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Arthur-Hantzsch-Straße
von : Düsseldorfer Straße
bis : Roggendorfstraße
Stadtteil : Flittard
Stadtbezirk : 9

§ 1 Ziffer 1 der 231. KAG-Maßnahmensatzung sieht für die Arthur-Hantzsch-Straße die Erneuerung der Straßenbeleuchtung vor. Die Satzung ist bezogen auf diese Maßnahme mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln am 18.07.2013 in Kraft getreten.

Tatsächlich wurden die Arbeiten bereits im Mai 2013 durchgeführt, was jetzt bei der Vorbereitung der Beitragserhebung festgestellt wurde. Damit gibt es rechtlich gesehen derzeit keine zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten gültige Maßnahmensatzung. Um diesen Missstand zu beheben und eine rechtssichere Beitragserhebung durchführen zu können, ist eine Satzungsänderung dergestalt erforderlich, dass § 1 Ziffer 1 der 231. KAG-Maßnahmensatzung rückwirkend zum 01.05.2013 in Kraft tritt.

Anlage 23 zu § 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Marienburger Straße
von : Pferdmengesstraße
bis : Eugen-Langen-Straße
Stadtteil : Marienburg
Stadtbezirk : 2

§ 1 Ziffer 2 der 243. KAG-Maßnahmensatzung sieht bei der Erneuerung der Fahrbahn der Marienburger Straße eine neue Frostschutzschicht nur in Teilbereichen vor. Außerdem sollte der Gehweg auf ganzer Länge saniert werden.

Wie bereits in der vom Rat am 28.06.2016 beschlossenen Vorlage 1004/2016 dargestellt wurde, hat sich im Rahmen der Bauausführung herausgestellt, dass die Frostschutzschicht der Fahrbahn nicht in allen Bereichen die geforderte Tragfähigkeit aufwies und deshalb zusammen mit der Schottertragschicht vollständig und nicht nur in Teilbereichen erneuert werden musste.

Im unmittelbaren Kreuzungsbereich der Goethestraße wurden zudem auf der Südseite zwei kleinere Gehwegflächen in ihrem Ursprungszustand belassen, da sich diese noch in einem ausreichend guten Zustand befinden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Maßnahmentext an den tatsächlichen Ausbaufumfang angepasst. Die Satzungsänderung erfolgt rückwirkend zum ursprünglichen Inkrafttreten von § 1 Ziffer 2 der 243. KAG-Maßnahmensatzung.